

ETHIKKODEX DER UNIVERSITÄT ERFURT
ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS
(gemäß Beschluß des Senats vom 10.7.2002 in der Fassung aufgrund des
Änderungsbeschlusses vom 18.07.2007)

§ 1

Leitprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Grundsätze

Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf Prinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d. h. guter wissenschaftlicher Praxis. Diese den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln und die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Lehre und Forschung. Gute wissenschaftliche Praxis ist auch Voraussetzung für leistungsfähige, im internationalen Wettbewerb anerkannte Forschung. Die Universität Erfurt erkennt ihre institutionelle Verantwortung als Stätte von Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung an und verpflichtet sich, gute wissenschaftliche Praxis zu pflegen und zu fördern, ihre Mitglieder und Angehörigen zu einer entsprechenden ethischen Praxis anzuleiten und konkrete Verstöße zu prüfen und angemessen zu ahnden.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Universität Erfurt tätig sind, sind verpflichtet¹

- nach den Grundsätzen und Methoden der eigenen Disziplin (lege artis) zu arbeiten
- die verwendeten Quellen, Hilfsmittel, Methoden und Befunde zuverlässig zu dokumentieren
- die Standards des methodischen Zweifels an den eigenen Ergebnissen und der integren Auseinandersetzung mit anderen Positionen zu wahren
- die Leistungen anderer nicht zum eigenen Vorteil auszunutzen und deren Arbeit nicht undeklariert zu verwerten
- bei Veröffentlichungen und der Abfassung von Hochschulschriften Urheberschaft und Verantwortlichkeiten genau auszuweisen und abzugrenzen

(3) Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Erfurt. Wissenschaftliches Fehlverhalten und akademische Integrität werden in der curricularen Ausbildung angemessen thematisiert. Studierende und Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.²

(4) Die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört zu den vornehmsten Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der angemessenen Betreuung dienen regelmäßige Besprechungen, die Kontrolle des Arbeitsfortschrittes und die Anleitung zu einem ethisch reflektierten Selbstverständnis.³

¹ DFG-Empfehlung 1

² DFG-Empfehlung 2

³ DFG-Empfehlung 4

- (5) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Arbeits-/Forschungsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Wer eine Arbeits-/Forschungsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, daß für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert und eine effiziente Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller Mitglieder der Arbeits-/Forschungsgruppe gewährleistet ist.⁴
- (6) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.⁵
- (7) Primärdaten als Grundlage von Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.⁶
- (8) Der Präsident (die Präsidentin) trägt dafür Sorge, daß die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung auf allen Ebenen eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, daß sie tatsächlich wahrgenommen werden. Im Bereich ihrer Verantwortung obliegt die Gewährleistung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis besonders den Lehrstuhlinhaberinnen bzw. Lehrstuhlinhabern sowie den Leiterinnen und Leitern der einzelnen Forschungsprojekte.⁷
- (9) Als Ansprechpartner für Konfliktfälle und Fragen auch vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens sieht die Universität die Bestellung einer unabhängigen Vertrauensperson vor. Näheres regelt Abschnitt III ‚Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens‘.⁸

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten⁹

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt bzw. grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere durch
 - a) Falschangaben wie
 - das Erfinden von Daten
 - das Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, bzw. durch Manipulation einer Darstellung bzw. Abbildung
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben bzw. einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
 - b) die Verletzung geistigen Eigentums in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk bzw. von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren bzw. Forschungsansätze durch

⁴ DFG-Empfehlung 1

⁵ DFG-Empfehlung 6

⁶ DFG-Empfehlung 7

⁷ DFG-Empfehlung 3

⁸ DFG-Empfehlung 5

⁹ DFG-Empfehlung 8

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
 - die Anmaßung bzw. unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- bzw. Mitautorschaft
 - die Verfälschung des Inhalts
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre bzw. der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind bzw.
- c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis
- d) die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens bzw. Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software bzw. sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt sowie
- e) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen von Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen bzw. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3

Ahndung von wissenschaftlichem Fehlverhalten¹⁰

(1) Vertrauensperson

- (a) Der Senat wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Vertrauensperson für die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (b) Die Vertrauensperson fördert die gute wissenschaftliche Praxis an der Universität Erfurt und steht Mitgliedern und Angehörigen sowie ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Universität bei einschlägigen Problemen als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung. Sie prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, berät diejenigen, die über ein vermutetes konkretes Vorkommen informieren, sowie diejenigen, die sich einem solchen Verdacht ausgesetzt sehen, und beantragt die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens. Die Vertrauensperson handelt in Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie ist zur Verschwiegenheit gegenüber allen Nichtbeteiligten verpflichtet. Sie erstattet dem Präsidenten bzw. der Präsidentin über alle wesentlichen Vorkommnisse Bericht.
- (c) Die Vertrauensperson ist verpflichtet, Befangenheit offenzulegen. In diesem Fall wird die stellvertretende Vertrauensperson tätig.

¹⁰ DFG-Empfehlung 8

(2) Untersuchungskommission

- (a) Zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wählt der Senat eine ständige Kommission. Ihr gehören vier Professorinnen bzw. Professoren, ein weiteres promoviertes Mitglied der Universität sowie eine Person mit Befähigung zum Richteramt, die nicht Mitglied oder Angehöriger der Universität Erfurt sein muß, an. Die Vertrauensperson nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil. Die Amtszeit der Kommission beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (b) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie führt über alle wesentlichen Vorgänge Protokoll. Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen festzusetzenden Fristen sind so einzurichten, daß ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.
- (c) Die Kommission handelt unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann ohne Stimmrecht an Sitzungen teilnehmen; ihm/ihr ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (d) Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, Befangenheit offenzulegen. Für die Mitglieder der Kommission wählt der Senat in diesem Fall ein Ersatzmitglied; die Rechte organschaftlicher Vertreter der Universität werden in einem solchen Fall durch andere Berechtigte wahrgenommen.

(3) Prüfungsverfahren

- (a) Wird die Vertrauensperson über Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unterrichtet, so prüft sie die Vorwürfe im Hinblick auf Gewicht, Konkretheit und Plausibilität und unter Berücksichtigung auch jener Faktoren, die geeignet sind, den Verdacht auszuräumen.
- (b) Die Vertrauensperson teilt dem vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen den Vorgang ohne Verzug schriftlich mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt, wenn nicht aus gewichtigen Gründen eine andere Frist festgelegt wird, zwei Wochen. In diesem Stadium darf der Name der informierenden Personen nur mit deren Einverständnis offenbart werden.
- (c) Die Vertrauensperson prüft nach Eingang der Stellungnahme oder Verstreichen der Frist innerhalb von zwei Wochen, ob die Ermittlung eingestellt oder das förmliche Verfahren eingeleitet wird. Über die Entscheidung und deren Gründe sind sowohl die betroffene Person als auch die Informierenden schriftlich zu unterrichten. Sie haben Gelegenheit zur Stellungnahme. Ist die informierende Person mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden, hat sie innerhalb von zwei Wochen das Recht zur Vorsprache bei der Vertrauensperson. Die Vorsprache kann zu einer erneuten Prüfung führen.

(4) Förmliches Untersuchungsverfahren

- (a) Auf Antrag der Vertrauensperson wird das förmliche Verfahren eröffnet. Dies gilt auch für Anzeigen, bei denen die informierend(n) Person(en) zum Diskretionsschutz weiterhin Anonymität begehren, es sei denn, das Offenlegen ihres/ihrer Namen ist für eine sinnvolle

und zügige Untersuchung der erhobenen Vorwürfe notwendig. Die bzw. der Kommissionsvorsitzende teilt die Eröffnung des Verfahrens dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mit. Die Kommission kann nach den je vorliegenden Erfordernissen Fachwissenschaftlerinnen bzw. Fachwissenschaftler und Sachkundige mit beratender Funktion hinzuziehen. Die vom Verdacht betroffene sowie die informierende Person haben das Recht zur Stellungnahme, persönlichen Anhörung und Hinzuziehung einer Person ihres Vertrauens. Die Mitglieder der Kommission sowie hinzugezogene Dritte sind zur Verschwiegenheit über Kommissionsangelegenheiten verpflichtet.

- (b) Die Kommission berät nach pflichtgemäßem Ermessen in mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung und prüft in Würdigung aller Beweise, ob und inwiefern wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (c) Die Kommission hält ihr Abschlußvotum mit dem Untersuchungsergebnis, seiner Begründung und konkreten Handlungsvorschlägen, die gegebenenfalls auch den verletzten Rechten Dritter Rechnung tragen, schriftlich fest und leitet es an den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie an die betroffene Person und die Informierenden weiter. Ein interner Rekurs gegen das Votum der Prüfungskommission ist nicht möglich.

(5) Folgen

- (a) Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, so trägt der Präsident bzw. die Präsidentin in geeigneter Weise Sorge, daß die betroffene Person in ihrer Ehre und gegenüber Benachteiligungen geschützt wird. In entsprechender Weise sind auch die Informierenden, sofern sich ihre Verdächtigungen nicht als offensichtlich haltlos herausstellen, zu schützen.
- (b) Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, so entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin auf der Grundlage der Handlungsvorschläge über die zu treffenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Schwere des nachgewiesenen Fehlverhaltens. Dabei sind die Möglichkeiten der akademischen Ordnungen sowie des Arbeits-, Dienst-, Zivil- und Strafrechts zu prüfen. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann auch Vorkehrungen treffen, welche die Informierenden oder schutzbedürftige Dritte vor Benachteiligung schützen und entstandenen Schaden begrenzen.
- (c) Die Akten der förmlichen Untersuchung und der ihr folgenden Maßnahmen werden 30 Jahre aufbewahrt. Nach 30 Jahren muß die Aufbewahrung der Akten im Universitätsarchiv oder vergleichbarer Einrichtung unter allgemeingültigen archiv- und personenschutzrechtlichen Gesichtspunkten gewährleistet sein.

ausgefertigt:
Erfurt, den 22.07.08

Prof. Dr. Kai Brodersen
Der Präsident der Universität Erfurt